

**Satzung
der Stadt Lauenburg/Elbe
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und der §§ 20 – 23, 26, 28 und 62 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 24.10.2018 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Gegenstand der Gebühr**

- (1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Stadt Lauenburg/Elbe in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von der/dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihr/ihm im eigenen Interesse veranlaßt worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

**§ 2
Gebührenfreie Leistung**

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für die Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Bediensteten der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
6. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlaßt, es sei denn, daß die Gebühr Dritten aufgrund mittelbarer Veranlassung aufzuerlegen ist,
7. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
8. erste Ausfertigung von Zeugnissen,
9. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Trägerin oder Mitträgerin die Stadt ist,
10. Bescheinigungen für Schülerfahrkarten und Schülersausweise,
11. Gebührenentscheidungen.

§ 3 Gebührenbefreiung

- (1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
 - a) die Behörden des Bundes und der Länder sowie die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;
 - b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen;
 - c) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Absatz 1 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und, soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.
- (2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen ist, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für die Gebührenpflichtige oder für den Gebührenpflichtigen, und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.
- (3) Die Höhe der Gebühr nach dem Zeitaufwand auf der Grundlage von Personalkosten wird nach dem Erlass des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein festgesetzt. Die Festsetzung der Gebührensätze wird entsprechend für Angestellte angewandt. Bei der Berechnung von Teilzeiten ist je angefangene halbe Stunde zu berechnen. Die Beträge sind auf volle Euro abzurunden. Bei der Arbeitsausführung außerhalb der üblichen Arbeitszeit sind die tariflichen Zuschläge der Gebühr hinzuzurechnen. Die vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein festgesetzten Gebührensätze betragen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lauenburg/Elbe:

Laufbahngruppe 2, Zweites Einstiegsamt	82,00 €
Laufbahngruppe 2, Erstes Einstiegsamt	63,00 €
Laufbahngruppe 1, Zweites Einstiegsamt	51,00 €
Laufbahngruppe 1, Erstes Einstiegsamt	45,00

§ 5
Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme
von Anträgen und bei Widersprüchen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrags, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.
- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
 1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist;
 2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
 3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Falle der Ziffer 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

- (3) In den Fällen des Absatzes 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 3,00 € errechnet.
- (4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

§ 6
Gebührenpflichtige/Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühren und zur Erstattung von Auslagen ist die-/derjenige verpflichtet, die/der die Leistung beantragt oder veranlaßt hat oder die/der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7
Entstehung der Gebühren- und
Erstattungspflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung pp. ausgehändigt wird.
- (4) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden, es kann Sicherheit verlangt werden
- (5) Der oder die Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 8
Datenverarbeitung

Namen und Anschrift des/der Gebührenschuldner werden nur zur Rechnungstellung erhoben, sofern keine sofortige Barzahlung der Gebühren erfolgt.
Die Daten dürfen nur zu den genannten Zwecken verarbeitet werden. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.
Gleichzeitig treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 10.11.2001, die I. Nachtragssatzung vom 28.02.2004 und die II. Nachtragssatzung vom 27.04.2006 außer Kraft.

Lauenburg/Elbe, 08.11.2018

Stadt Lauenburg/Elbe
Der Bürgermeister

gez. Thiede

Veröffentlichungen:

Satzung

Lauenburgische Landeszeitung am: 16.11.2018
In Kraft getreten am: 17.11.2018

Gebührentabelle (Anlage zur Gebührensatzung)

Lfd Nr.		Gebühr in Euro
1	Gesamtverwaltung	
1.1	Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nachstehend nicht gesondert aufgeführt <u>Ausnahmen:</u> Die erstmalige Beglaubigung von Abschlusszeugnissen sowie die erstmalige Beglaubigung von Halbjahreszeugnissen von Schulabgängern sind gebührenfrei.	3,00
1.2	Fotokopien / Scans / Druck je Seite	
	schwarz-weiß Din A4	0,20
	Din A3	0,40
	farbig Din A4	1,00
	Din A3	2,00
1.3	Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben; sie beträgt je angefangene halbe Stunde	20,00
1.4	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, ausgenommen die Aufnahme von Widersprüchen - je angefangene Seite	10,00
1.5	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	5,00 - 500,00
1.6	Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides Berechnung nach der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist	bis ½ der Gebühr
1.7	Auskünfte nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig Holstein (IZG-SH) Erteilung von umfangreicheren schriftlichen oder elektronischen Auskünften, Zurverfügungstellung von Informationsträgern	
	Schriftliche Auskünfte bei Selbstverwaltungsaufgaben	
	a) in schwierigen oder komplexen Fällen	10,00
	b) bei umfangreichen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Information	5,00 - 50,00
	c) bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Information	50,00 - 2.000,00
1.8	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und/oder Überlassung von Unterlagen zur Einsicht oder zur Herstellung von Abschriften, Auszügen usw.	10,00

1.9	Übernahme einer Bürgschaft oder sonstigen Gewährleistung	
	- jährlich 1,5 % des Ursprungswertes, mindestens jedoch	25,00
	- bei nicht zu ermittelndem Geldwert jährlich bis	250,00
2	Finanzen, Liegenschaften und IT	
2.1	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	3,00
2.2	Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides	5,00
2.3	Ermittlung oder Schätzung von Abgaben vor Beginn der Abgabepflicht auf Antrag des Abgabepflichtigen	10,00
2.4	Feststellung aus Abgabekonten und -akten	20,00
2.5	Bescheinigungen über den Stand des Steuerkontos	10,00
2.6	Zweitausfertigung einer Zahlungsbescheinigung	5,00
2.7	Ausstellung von Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen	25,00
3	Planung, Bauberatung	
3.1	Anfertigung / digitales Versenden von Großformatkopien bzw. Digitaldrucken	
	DIN A2	15,00
	DIN A1	20,00
	DIN A0	25,00
3.2	Schneiden und Falten von Plänen (ab DIN A2)	2,00
3.3	Anfertigung von Kopien aus Hausakten	nach Zeitaufwand nach § 4 Abs. 3
3.4	Ausstellung von Bescheinigungen für Kreditanstalten zu Beleihungszwecken	
	a) für Einfamilienhäuser	15,00
	b) für Zweifamilienhäuser	20,00
	c) bei zwei- und mehrgeschossigen Mietshäusern	25,00
	d) für Gewerbe- und Industriegrundstücke	50,00
	e) für sonstige Grundstücke	25,00
4	Bauverwaltung, Ordnung	
4.1	Zustimmungserklärung zur Übertragung der Straßenreinigungspflicht auf einen Dritten	15,00
4.2	Ausstellung von Bescheinigungen nach dem BauGB	30,00
4.3	Bescheid über die Nichtausübung des Vorkaufsrechtes (Vorkaufsrechtsverzichtserklärung)	50,00

4.4	Schriftliche Auskünfte über Erschließungs- und Ausbaubeiträge (Anliegerbescheinigungen)	30,00
4.5	Ausnahmegenehmigungen nach § 46 (1) Nr. 11 StVO (eingeschränktes Halteverbot) pro Jahr	25,00
4.6	Ausnahmegenehmigungen (Bewohnerparken) pro Monat	10,00
4.7	Ausweise für Parkerleichterungen nach Schwerbehindertenausweis	gebührenfrei
4.8	Aufgrabegenehmigungen	50,00
4.9	Verkehrsordnungen nach StVO (Sperrungen wegen Baustellen)	
	Teilspernung	100,00
	Vollsperrung	150,00
	Verlängerung	50,00
4.10	Entwässerungsgenehmigungen (nur Amt Lüttau)	50,00
4.11	Genehmigung zur Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen sowie sonstiger öffentlicher Flächen und Plätze	
4.11.1	Aufhängen von Bannern (ausgenommen Veranstaltungen der Stadt Lauenburg/Elbe)	
	1 Tag	12,50
	2. Tag und jeder weitere Tag	5,00
4.11.2	Container, Baugerüste, Materialablagerungen	
	1 Tag	12,50
	2. Tag und jeder weitere Tag	5,00
	für einen Monat	75,00
4.11.3	Aufstellung eines Infomobils	gebührenfrei
4.11.4	Ausstellung von Waren (gewerblich) je m ² monatlich	5,00
4.11.5	Aufstellung von Tischen und Stühlen (Gaststätten)	
	bis 10 m ² - monatlich je m ²	2,50
	bis 25 m ² - monatlich je m ²	2,00
	bis 50 m ² - monatlich je m ²	1,50
	ab 51 m ² - monatlich je m ²	1,00
4.11.6	Aufhängen / Aufstellen von Plakaten je Plakat und Tag (zzgl. MwSt. wenn gesondert über Extern abgerechnet wird)	1,10

4.11.7	sonstige Sondernutzungen (die Gebühren ermäßigen sich im Verhältnis zu den nicht in Anspruch genommenen Flächen - bei Nutzung der Hälfte des Platzes um ½ - bei Nutzung eines Viertels des Platzes um 2/3 Eine weitere Unterteilung findet nicht statt)	täglich
	a) Schüsselteichplatz	150,00
	b) Lütten Markt	250,00
	c) Platz „Alte Wache“	250,00
	d) Fürstengarten	250,00
	e) Borkeplatz	75,00
	f) Ruferplatz	75,00
	Bei einer gewerblichen Nutzung verdoppelt sich die Gebühr!	
4.12	Gewerbeauskünfte	10,00
4.13	Genehmigung von Osterfeuern	10,00
5	Straße, Grün	
5.1	Genehmigung zur Herstellung von Zuwegen oder einer Grundstückszufahrt	50,00
5.2	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die auf Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden - je angefangene Stunde der Beaufsichtigung	40,00
	Entwässerungsgenehmigungen	
	a) für Einfamilienhäuser	kostenfrei?
	b) für Zweifamilienhäuser	50,00
	c) für Mehrfamilienhäuser	75,00
	d) für Gewerbebetriebe	100,00
6	Touristik, Kultur	
6.1	Einsicht in Archivgut in den Räumen des Archivs - pro Tag	2,50
6.2	Anfertigung von Kopien aus ehemaligen Personenstandsbüchern	10,00
6.3	Suchen eines Eintrags in ehemaligen Personenstandsbüchern, ohne dass notwendige Suchangaben gemacht werden können - je nach Aufwand	30,00-70,00